

9. II. **283. Vormundschaft.** Nach Einsicht eines Antrages der Justizdirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t
auf dem Zirkulationswege:

I. An das schweizerische Bundesgericht, in Lausanne, ist im Doppel zu schreiben:

In der staatsrechtlichen Streitsache betreffend die Vormundschaftsanordnung über Maria Karolina Spaltenstein, geboren am 2. Februar 1928, von Flaach, teilen wir Ihnen auf die Zuschrift des Instruktionsrichters vom 5. Februar 1932 (Geschäft P. Nr. 511) mit, daß wir es für richtiger halten, wenn die staatsrechtliche Klage vom 17. Dezember 1931 als durch Anerkennung statt als durch Rückzug erledigt abgeschrieben wird. Das Departement des Innern des Kantons Solothurn hat laut Zuschrift vom 18. Januar 1932 an unsere Justizdirektion mitgeteilt, die Vormundschaftsbehörde Egerkingen habe nunmehr für Maria Karolina Spaltenstein einen Vormund bestellt. Dadurch ist unserem Begehren, das außergerichtlich abgelehnt worden war, entsprochen und die Klage anerkannt worden. Wir beantragen Abschreibung in diesem Sinne.

II. Mitteilung an die Justizdirektion.